

827 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

19. 4. 1968

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite
der Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesell-
schaft**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die zum Bau der Dachstein-südwandbahn einschließlich der Nebenanlagen im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 33 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 20 Millionen Schilling einschließlich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlung im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichi-

schen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) beträgt;

- d) die Laufzeit der Finanzoperation 20 Jahre nicht übersteigt;
- e) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß gemäß lit. c}) + \frac{\text{Rückzahlungskurs-Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}}$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- f) im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß lit. e nicht überschritten wird;
- g) die Finanzoperationen in Schilling, US-Dollar, Deutschen Mark, Französischen Franken, Schweizer Franken oder einer sonstigen jederzeit konvertierbaren Währung erfolgt.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Die im § 1 erteilte Ermächtigung gilt bis 31. Dezember 1973.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Bei der Finanzierung des Baues der Dachsteinsüdwandbahn sind große Schwierigkeiten entstanden, sodaß das im Mai 1965 erstellte Präliminare von 50 Millionen Schilling durch eine Reihe von Umständen auf rund 90 Millionen Schilling angestiegen ist. Der erforderliche Mehraufwand von 40 Millionen Schilling resultiert aus Lohn- und Preiserhöhungen der Jahre 1966 und 1967, der Mehrkosten für Kapazitätserhöhung seilbahntechnischer und elektrischer Teile sowie aus der Vergrößerung des Bauvolumens der Tal- und Bergstation. Die starke Verwitterung des Gesteins am Hunerkogel hat einen wesentlich größeren Felsabhub als ursprünglich angenommen und damit umfangreiche und kostspielige Felssicherungen erforderlich gemacht. Die Grunderwerbskosten, die ursprünglich mit rund 800.000 S präliminiert waren, weisen einen tatsächlichen Kostenaufwand von 5.980.000 S auf. Außerdem muß auch im Jahre 1968 mit Erhöhungen der Löhne für Bauarbeiter u. a. gerechnet werden. Vom Gesamtpräliminare von insgesamt 90 Millionen Schilling sind vorerst nur 39 Millionen Schilling finanziert, sodaß sich ein ungedeckter Finanzbedarf von 51 Millionen Schilling ergibt. Das Land Steiermark ist bereit, der Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft hiefür ein Darlehen von 10 Millionen Schilling (vorerst unverzinslich und tilgungsfrei) zu gewähren, und soll darüber hinaus eine Haftung für einen langfristigen Investitionskredit in der Höhe von 12 Millionen Schilling übernehmen. 3 Millionen Schilling sollen von fünf der im unmittelbaren Einzugsgebiet der Dachsteinsüdwandbahn liegenden Orte in Form von Barzahlungen und Haftungsübernahmen aufgebracht werden. Der restliche Finanzbedarf in Höhe von 26 Millionen Schilling soll im Wege langfristiger Investitionskredite unter Haftungsübernahme des Bundes und des Landes Oberösterreich je zur Hälfte aufgebracht werden. Neben dem für die Hauptanlagen erforderlichen Finanzbedarf müßte auch noch für Nebenanlagen ein Betrag von 10 Millionen Schilling aufgebracht werden, wovon ein Drittel im Rahmen der Bundeshaftung übernommen werden soll. Die somit übernehmende Bundeshaftung würde sich daher auf einen Betrag von 16,5 Millionen Schilling bzw. unter Heranziehung der Zinsen und Kosten auf 33 Millionen Schilling erstrecken.

Die Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft kann den erforderlichen Finanzbedarf trotz zunehmender Frequenz sowohl in der Sommer- als auch in der Wintersaison vorerst noch nicht aus eigenen Mitteln aufbringen. Sie muß daher, um das Bauvorhaben weiterführen bzw. vollenden zu können, langfristige Kredite aufnehmen. Durch den Bau der Dachsteinsüdwandbahn wird eines der landschaftlich schönsten Gebiete Österreichs erschlossen, und es ist daher dieses Bauvorhaben für den österreichischen Fremdenverkehr von großer Bedeutung.

Zu § 1:

Die erforderlichen Kredite werden ausschließlich im Inland aufgenommen werden. Die Festsetzung der Haftungssumme mit 16,5 Millionen Schilling auf 33 Millionen Schilling findet ihre Begründung in den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. a, denen zufolge Zinsen und Kosten in die Haftungssumme einzubeziehen sind. Da eine langfristige Finanzierung durchgeführt werden soll, kommt der Zinsenaufwand dem Kapitalbetrag nahe und kann ihn sogar überschreiten. Aus den gleichen Erwägungen ist auch die in § 1 Abs. 2 lit. b vorgesehene Festsetzung des Höchstbetrages der Finanzoperation im Einzelfall im Ausmaß von 20 Millionen Schilling einschließlich Zinsen und Kosten begründet.

Zu § 2:

Durch die Anwendung der vom Bundesministerium für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Einrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden. Die Anwendung des Kassenwertes wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 1967, betreffend unter anderem den Antrag der Wiener Landesregierung auf Aufhebung des Art. VII Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes 1967, für zulässig erklärt.

Bemerkt wird, daß ein dem Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluß des Nationalrates unter die Vorschrift des Art. 42 Abs. 5 B-VG fällt.